



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 426/2016

Az.

Überprüfung der Steuern und Abgaben; Hundesteuer

a) Antrag des Hundesportvereins Münstertal e.V.

b) Neufassung der Hundesteuersatzung

Amt:	Rechnungsamt	Datum: 11.10.2016
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	31.10.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Antrag des Hundesportvereins Münstertal e.V. vom 31.03.2016 wird abgelehnt.
2. Der Gemeinderat stimmt folgenden, in der Neufassung der Hundesteuersatzung enthaltenen Regelungen zu:
 - der Bemessungsgrundlage des Steuersatzes (§ 5)
 - den Steuersätzen (§ 5)
 - den Steuerbefreiungen (§ 6)
 - den Steuervergünstigungen (§ 7, § 8)
3. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung gemäß der beigefügten Anlage.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | | |
|--|-------------------------------|-----------------|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: | 1.9000.022000 |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | | Mehreinnahmen: | + 3.000 Euro |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | | Höhe: | |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten | | | |

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist nach § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) verpflichtet eine Hundsteuer erheben. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen werden, unter Beachtung des Gleichheitssatzes, in der Hundesteuersatzung geregelt.

a) Antrag des Hundesportvereins Münstertal e.V.

Mit Antrag vom 31.03.2016 hat der Hundesportverein Münstertal e.V. die Änderung der Hundesteuersatzung beantragt. Es sollen zusätzliche Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände aufgenommen werden. Da eine Überarbeitung der Hundesteuersatzung ohnehin vorgesehen war, wurde der Antrag zunächst zurückgestellt. Hierüber wurde der Gemeinderat in der Sitzung vom 02.05.2016 informiert.

Beantragt wird die Reduzierung der Hundesteuer um 50 % für Hunde die das Ausbildungskennzeichen „Begleithundeprüfung nach der internationalen Prüfungsordnung besitzen und die Befreiung für Hunde die das Ausbildungskennzeichen „I, II oder III nach der internationalen Prüfungsordnung“ besitzen.

Die gewünschte Reduzierung wird u.a. mit einem „Nachwuchsproblem“ innerhalb des Vereins begründet. Die gewünschte Reduzierung kommt einer verdeckten Vereinsförderung gleich, die mit der gemeindlichen Förderung, auch des Hundesportvereins, abgedeckt wird. Das Ablegen einer Begleithundeprüfung ist zwar wünschenswert, kann aber aus Sicht der Verwaltung nicht mit einer Hundesteuerreduzierung verknüpft werden, da eine gewisse Erziehung für das Halten eines Hundes obligatorisch sein sollte. Schließlich haftet der Hundehalter für Schäden die durch das Halten des Hundes verursacht werden.

Eine Befreiung von der Hundesteuer für sportlich geführte Hunde, die regelmäßig an nationalen und internationalen Prüfungen und Wettkämpfen teilnehmen, ist ebenfalls mit dem Hinweis auf die bestehende Vereinsförderung abzulehnen.

b) Neufassung der Hundesteuersatzung

Aufgrund der Aufnahme eines neuen Befreiungstatbestandes für Diabetiker- und Epileptikerhunde in die Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg und besonderer Steuertatbestände für das Halten von Kampfhunden empfiehlt die Verwaltung aus redaktionellen Gründen die Hundesteuersatzung insgesamt neu zu beschließen. Der Beschluss über die Neufassung macht es notwendig, auch auf Ermessensspielräume von Regelungen einzugehen, die unverändert von der alten Fassung übernommen wurden.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der mit der Hundehaltung verbundene Aufwand. Dieser wird seit jeher aus Praktikabilitätsgründen pauschal nach der **Zahl der gehaltenen Hunde** bemessen.

Steuersätze

Im Rahmen der Neufassung wurde auch der Steuersatz überprüft. Der Steuersatz beträgt für den 1. Hund seit dem 01.01.2010 unverändert 84 Euro.

Die Verwaltung empfiehlt folgende Anpassung:

	Bisher	Vorschlag
1. Hund	84 Euro	96 Euro
ab dem 2. Hund	168 Euro	192 Euro
Kampfhund	-	600 Euro
ab dem 2. Kampfhund	-	1.200 Euro
Zwingersteuer (Faktor des Steuersatzes für den 1. Hund)	2-fach	2,5-fach

Eine Übersicht über die Hundesteuersätze in der Region findet sich in der Anlage zu dieser Vorlage.

Kampfhunde

Eine Regelung bezüglich der Besteuerung von sog. Kampfhunden war zwar bisher bereits in der Mustersatzung enthalten, fand aber in Münstertal keine Anwendung. Für das Halten von Kampfhunden besteht eine ordnungsrechtliche Erlaubnispflicht. Momentan sind in Münstertal keine Kampfhunde gemeldet. Die Verwaltung empfiehlt diesen Steuertatbestand vorsorglich aufzunehmen.

Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände

Die Aufnahme von Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen liegt, unter Beachtung des Gleichheitssatzes im Ermessen des Satzungsgebers. Vergünstigungen sind dann insbesondere zulässig, wenn das Halten eines Hundes über eine bloße hobbymäßige Tierliebhaberei hinausgeht und in der Haltung des Hundes ein gewisses **öffentliches Interesse** besteht.

Die Mustersatzung des Gemeindetages beschränkt sich lediglich auf die Befreiung von Hunden für hilfsbedürftige Personen und auf Rettungshunde. Weitere Befreiungstatbestände wurden nicht aufgenommen

Hiervon zu unterscheiden ist die nicht steuerbare Hundehaltung. Diese Fälle werden nicht von der Hundesteuersatzung erfasst (z.B. Hundehaltung durch Sicherheitsdienste, Diensthunde, Sanitäts- oder Rettungshunde anerkannter Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten, Artistenhunde etc.).

Die Satzung sieht folgende Befreiungstatbestände vor

- Hunde ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder , tauber oder sonst **hilfsbedürftiger** Personen

- **Rettungshunde**, die für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen
- Hunde zum Schutz von **Epileptikern** oder **Diabetiker**
- Hunde zur **Bewachung** von Gebäuden im Außenbereich

Entsprechend der bereits vorhandenen Befreiungsregelung für z.B. Blindenhunde hält die Verwaltung es für angemessen Diabetiker- und Epileptiker Hunde ebenfalls aufzunehmen. Der Befreiungstatbestand für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden im Außenbereich gehalten werden wird, wie in der bisherigen Satzung, beibehalten.

Eine **Steuervergünstigung** wird, wie bisher, nur im Rahmen der Zwingersteuer gewährt. Hundezüchter können auf Antrag und dem Vorliegen gewisser Voraussetzungen eine Steuerermäßigung erlangen.

Inkrafttreten

Die Satzung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Anlagen:

Hundesteuer Umland

Neufassung Hundesteuersatzung